

Rechtliche Grundlagen für den Pflanzenschutzmitteleinsatz im Kleingarten

Die rechtliche Grundlage des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Kleingarten bildet § 6 Abs. 22 PflSchG. Hier wird die Anwendung auf gärtnerisch genutzten Flächen erlaubt, worunter im Sinne des Gesetzes auch Haus- und Kleingärten fallen. Eine bundeseinheitliche Einschränkung wurde mit der Neufassung des PflSchG für den Haus- und Kleingarten getroffen. Nunmehr dürfen hier nur noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wenn sie für diesen Zweck ausdrücklich zugelassen sind, dass heißt, sie müssen für diesen Bereich als geeignet eingestuft und gekennzeichnet sein. Eine Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel in Haus- und Kleingärten ist nur in den definierten Anwendungsgebieten erlaubt. Für alle weiteren Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden und die nicht zum Haus- und Kleingartenbereich gehören, wird eine **Genehmigung** erforderlich. Dazu zählen im Allgemeinen die an den Äckern angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege, einschließlich der Wegränder. Es muss sich um Flächen handeln, auf denen ein Pflanzenwachstum zumindest möglich ist. Zu den Freiflächen gehören somit auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Straßen-, Hof- Wege- und Betriebsflächen, Hausfassaden sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Landflächen.

Da gerade im Haus- und Kleingartenbereich viele Anwender nicht über die notwendige **Sachkunde** für den Umgang mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln verfügen, ist es erforderlich, dass die Zulassung mit **Auflagen** verbunden werden kann. So dürfen Pflanzenschutzmittel für diesen Bereich nur in Form von Kleinpäckungen abgegeben werden. Einige Mittel werden nur in gebrauchsfertigen Mischungen oder mit genau benutzbaren Dosiereinrichtungen in den Verkehr gebracht. Für den Verkauf gilt, wie bei anderen Pflanzenschutzmitteln auch, ein Selbstbedienungsverbot gemäß § 22PflSchG.

- Einzelne Bundesländer haben von Ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Haus- und Kleingärten weitergehend zu beschränken, so z.B. das Verbot der Anwendung von Totalherbiziden in Baden Württemberg.
- **Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gibt es auch für die Mitglieder des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V**
- In ihrer Gartenordnung wurde unter Punkt 4.2 festgelegt:
„Die Anwendung von Chemischen Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln ist aus ökologischen und auch aus gesundheitlichen Gründen, in Kleingärten und in Vereinsanlagen verboten. Das gilt auch für Rasendünger mit Unkraut- und Moosvernichter.“
- Unter Punkt 8 (Verstöße) wurde festgelegt:
„Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und führen wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages.“